

2368. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Frau Rosette Zingg-Gygax, geboren 1852, Ehefrau des Samuel Zingg, von Bußwil, Kanton Bern, wohnhaft im Luisenstift der Heilsarmee, wird, gestützt auf Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung, heimgeschafft.

Der Frau Rosette Zingg wird die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Straf-

richter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Wie der in Abschrift beiliegenden Eingabe der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich vom 19. Oktober 1915 zu entnehmen ist, fällt hier Frau Rosette Zingg-Gygax, geboren 1852, von Bußwil, dortigen Kantons, im Luisenstift der Heilsarmee, Zürich, der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last und ist Eure Direktion des Armenwesens auf ein vor langem gestelltes Unterstützungsgesuch gar nicht eingetreten. Mit Rücksicht hierauf haben wir gemäß Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung die Heimschaffung der Frau Zingg beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf von 10 Tagen zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich, sowie die Direktion des Armenwesens.